
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)

Änderung vom 24. Juni 2015¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)³ wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie die Förderung und Unterstützung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft durch den Kanton.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes, damit die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

1. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
2. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
3. Pflege der Kulturlandschaft;
4. dezentralen Besiedlung des Landes;
5. Gewährleistung des Tierwohls.

² Der Kanton trifft eigene Massnahmen:

1. zur Förderung von Produktion, Qualität, Verarbeitung und Absatz marktfähiger landwirtschaftlicher Produkte, die auf Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis hergestellt werden;
2. zur Erhaltung und Festigung eigenständiger Familienbetriebe;
3. für eine zukunftsgerichtete Weiterbildung und Beratung;
4. zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

II. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ

Art. 3 Abs. 1 und 2 Bewirtschaftungsmethoden

¹Der Kanton fördert besonders umweltgerechte, landschaftsverträgliche und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundliche Produktionsformen.

²Er unterstützt Massnahmen zur Förderung einer umweltgerechten und ressourceneffizienten Landwirtschaft wie die Biodiversität und die Landschaftsqualität.

³Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

Art. 3a Abs. 1 Hochstammbäume

¹Der Kanton richtet zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen Beiträge aus.

²Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

Art. 4 Tiere

Der Kanton kann Ausstellungen von Nutztieren sowie die Förderung des Viehabsatzes mit Beiträgen unterstützen. Er schliesst mit den Leistungserbringern Verträge ab.

Art. 5 Abs. 1 Pflanzenschutz

¹Der Kanton trifft Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung regional bedeutsamer Pflanzenkrankheiten, invasiver Pflanzen und Pflanzenschädlingen.

²Der Pflanzenschutzdienst wird vom zuständigen Amt wahrgenommen; es vollzieht und überwacht die vom Bund oder dem Kanton angeordneten Massnahmen.

³Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen sowie die Höhe der Abfindungen.

Art. 7 Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1 Duldungspflicht bei Brachland

¹Die Direktion entscheidet auf Gesuch hin und nach Anhören der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, ob die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland gemäss Art. 165b des Landwirtschaftsgesetzes² im Einzelfall zu dulden ist.

²Sie kann die Art der Bewirtschaftung vorschreiben, um die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Sömmerungsweiden sicherzustellen.

III. SOZIALE BEGLEITMASSNAHMEN**Art. 13 Abs. 1 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben**

¹Der Kanton leistet an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben Beiträge von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

²Der Regierungsrat regelt die anrechenbaren Kosten und den Höchstbeitrag pro Betrieb.

IV. STRUKTURVERBESSERUNGEN**Art. 15 Abs. 2 Grundsatz**

¹Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

²Einzelbetriebliche Massnahmen werden vom Kanton unterstützt, wenn der Betrieb zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfordert; bei Betrieben der Milchwirtschaft muss das Arbeitsaufkommen jedoch mindestens 1.5 Standardarbeitskräfte betragen.

Art. 17 Mindestbeträge

Der Regierungsrat kann Mindestbeträge festlegen, unter welchen keine Investitionshilfen gewährt werden.

Art. 18 Abs. 3 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹Der Kanton unterstützt Güterzusammenlegungen beziehungsweise Güterbereinigungen zur Bildung wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

²Der Kanton kann Beiträge an Vorabklärungen für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen ausrichten.

³Für Bodenverbesserungen gemäss Art. 703 ZGB⁴ bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)⁵ vorbehalten.

⁴Der Regierungsrat regelt das Verfahren für angeordnete und vertragliche Landumlegungen.

V. WOHNBAUSANIERUNG

Art. 20-20e *Aufgehoben*

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 22a **Gebühren**

¹Für Verfügungen betreffend die Gewährung von Direktzahlungen werden Gebühren erhoben.

²Die Erhebung richtet sich nach der Gebührengesetzgebung⁷.

VIII. ORGANISATION

Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 **Direktion**

¹Die Direktion übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung aus und vertritt den Kanton in den interkantonalen landwirtschaftlichen Institutionen.

²Sie ist zuständig für:

1. die Gewährung von Betriebshilfe;
2. die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen;
3. *Aufgehoben*
4. die weiteren ihr übertragenen Aufgaben.

Art. 27 **Amt**

Das Amt vollzieht alle dem Kanton gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 37 Abs. 1 Befristung kantonalen Massnahmen**

¹ Die kantonalen Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1, Art. 3a, Art. 4, Art. 6, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 13 und Art. 18 Abs. 2 sind bis 31. Dezember 2023 befristet.

² Die Massnahmen können durch Gesetz verlängert werden.

Art. 37a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Juni 2015¹

Das bisherige Recht bleibt anwendbar auf vor Inkrafttreten der Änderung vom 24. Juni 2015¹ geleistete und zugesicherte Unterstützungen für die Sanierung oder Erstellung von Betriebsleiterwohnungen.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie ist dem Bund gemäss Art. 178 LwG² zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 24. Juni 2015

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Walter Odermatt

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 2015

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

31. August 2015

Letzter Tag der Referendumsfrist: 31. August 2015

¹ A 2015, 1068

² SR 910.1

³ NG 821.1

⁴ SR 210

⁵ NG 211.4

⁶ SR 913.1

⁷ NG 265.5